

cas échéant et s'ils s'y estiment autorisés, de provoquer, de la part des tribunaux de Paris, une interprétation de ce dispositif, de nature à faire disparaître tout doute sur l'intention du juge sur ce point, après quoi le recourant pourra, s'il le juge utile, renouveler sa demande d'exequatur de ce chef.

7° Les frais et dépens des deux instances françaises ont été mis à la charge des défendeurs Ducrey ès-qualité et consort, et Prudhon ayant réclamé l'exequatur pour 6000 francs de dépens, le juge-instructeur a repoussé cette demande dans son entier, estimant « qu'elle n'était pas établie. » Il y a lieu, toutefois, contrairement à cette appréciation, de constater que le jugement de première instance arrête les frais de dite instance au chiffre de 2365 fr. 87 c. soit 475 fr. 11 c. pour honoraires de l'arbitre et autres émoluments judiciaires, et 1890 fr. 76 c. pour enregistrement. Il y a donc lieu, en modification du jugement dont est recours, d'admettre la demande d'exécution formée par le sieur Prudhon jusqu'à concurrence de 2365 fr. 87 c., tout en réservant ses droits concernant les dépens d'appel, non encore réglés.

8° Enfin la conclusion du recours relative à l'adjudication d'intérêts doit être repoussée. Comme le tribunal de céans l'a déjà reconnu (voir arrêt du 30 Septembre 1887 en la cause de Gonzenbach, *Recueil officiel* XIII, page 290 et suiv.) il n'y a pas lieu de tenir compte, dans la procédure en exequatur, de réclamations qui ne sont pas basées sur une disposition expresse des dits jugements, le requérant pouvant les faire valoir dans un procès séparé, s'il le juge convenable. Or les jugements français dont il s'agit n'allouent nulle part au recourant Prudhon, dans leurs dispositifs respectifs, l'intérêt des sommes qu'ils lui adjugent en capital ou à titre de dépens.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

1° Le recours est partiellement admis, et le jugement rendu par le juge-instructeur de Sion, le 3 Mars 1894, est réformé en ce sens que l'exequatur du jugement du tribunal de com-

merce de la Seine, du 7 Octobre 1892, et de l'arrêt de la Cour d'appel de Paris, du 10 Août 1893, est accordé :

a) en ce qui touche la somme de dix mille francs (10 000 francs) espèces, que les défendeurs ont été condamnés à payer à Prudhon sur le versement complémentaire à eux fait sous mode de consignation. Cette somme se trouve toutefois réduite à 7766 francs, ensuite du paiement de 2234 francs perçu par le recourant (voir considérant 5) ;

b) en ce qui concerne la somme de deux mille trois cent soixante-cinq francs quatre-vingt-sept centimes (2365 fr. 87 c.) pour dépens.

2° Le jugement du 3 Mars 1894 est maintenu quant au surplus, et les parties sont déboutées de toutes autres ou plus amples conclusions.

2. Vertrag mit Italien vom 22. Juli 1868.

Traité avec l'Italie du 22 Juillet 1865.

126. Urteil vom 3. Oktober 1894 in Sachen Janett.

A. Im Jahre 1879 gründeten der heutige Rekurrent Daniel Janett und D. G. Loni, beide schweizerischer Nationalität, in Rom eine Kollektivgesellschaft unter der Firma Loni & Cie. Am 12. April 1882 streckte H. Cassisch in Neapel dieser Firma 4000 Fr. und in der Folge weitere 6000 Fr. darlehensweise vor und stellte Janett ihm hierfür unterm 18. September 1882 einen Schuldschein aus, worin er sich selbst als Darlehensschuldner der 10,000 Fr. bekannte und Rückzahlung samt Zins bis 18. September 1883 versprach. Schon vor letzterem Datum geriet jedoch die Firma Loni & Cie. in Konkurs und erhielt dann Cassisch, der seine Forderung eingereicht hatte, in Folge Nachlassvertrags eine Ausrichtungssumme von 3085 Fr. 80 Cts. ausbezahlt. Es entspann sich in der Folge ein längerer Briefwechsel zwischen Janett und Cassisch, in welchem ersterer erklärte, er gehe mit Cassischs Aufstellung der noch restierenden Schuld einig und

werde mit der Abzahlung in halbjährlichen Raten Ende Juni 1895 beginnen. In Wirklichkeit erfolgte jedoch die Zahlung nicht, worauf Caslisch anfangs 1893 klagen voring. Das Kantonsgericht von Graubünden erklärte sodann uaterm 16./25. Mai 1894 Janett pflichtig zur Zahlung von 7465 Fr. 15 Ct., Wert 23. Oktober 1893, samt Zinsen, indem es in seiner Begründung unter anderm bemerkte, daß, abgesehen von der Frage, ob und inwieweit in casu das italienische Recht in Bezug auf die civil- und öffentlich-rechtlichen Folgen eines Konkordates Anwendung zu finden habe, so viel feststehe, daß Janett nach Aufhebung des Konkurses die damals, am 23. Oktober 1883, noch restierende Forderung des Caslisch im vorgenannten Betrage schriftlich anerkannt und damit ein neues Rechtsverhältnis zwischen ihm und Caslisch begründet habe u. s. w. Zufolge Berufung gelangte sodann die Sache an das Bundesgericht, I. Abteilung, welches jedoch unterm 22. Juni 1894 dieselbe von der Hand wies, im wesentlichen mit folgender Begründung: Da die Parteien zur Zeit der Vornahme der in Frage kommenden Rechtshandlungen in Italien gewohnt hätten und das Darlehen, die Ausstellung des Schuldscheines und der sachbezügliche Briefwechsel in Italien geschehen seien, die Rückzahlung des Darlehens auch dort zu geschehen hatte, so sei keine Frage, daß die Parteien das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis als vom italienischen Rechte beherrscht dachten. Daher sei aber nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis kein Zweifel, daß genanntes Rechtsverhältnis auch wirklich nach italienischem Rechte beurteilt werden müsse. Von Anwendung eidgenössischen Rechtes könne daher keine Rede sein und es gehe auch aus dem Urteile des Kantonsgerichtes nicht hervor, daß dieses seinen Entscheid auf Grund desselben gefällt habe. Die Berufung erscheine daher gemäß Art. 56 D.-G. unzulässig.

B. Unterm 24. Juli 1894 erklärte sodann Advokat Dr. Moosberger in Chur, Namens des Vertreters Janetts, Advokat Farrer in Chur, gegen das kantonsgerichtliche Urteil vom 16./25. Mai 1894 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er beantragte, es sei genanntes Urteil zu kassieren und die Sache zu neuer Entscheidung an das Kantonsgericht

zurückzuweisen, mit strikter Instruktion, bei seiner Entscheidung, den Bestimmungen des italienisch-schweizerischen Niederlassungs- und Konsularvertrages vom 22. Juni 1868 gemäß, italienisches Recht zur Anwendung zu bringen, unter Kostenfolge.

Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Der italienisch-schweizerische Niederlassungs- und Konsularvertrag, welcher in Art. 8 die Zulassung der italienischen Gläubiger bei einem auf Schweizergelände ausgebrochenen Fallimente nach schweizerischem Rechte wie den Schweizerbürgern garantiere und umgekehrt Schweizergläubiger bei einem italienischen Konkurs nach italienischem Rechte gleich italienischen Gläubigern zulasse, sanktioniere hienit offenbar die auch nach allgemeinen staatsrechtlichen Begriffen notwendige Anwendung desjenigen Rechtes auf die gesamte konkursmäßige Liquidation, welches am Orte der Konkursöffnung maßgebend sei. Es hätte daher der in Italien eröffnete Konkurs über Daniel Janett, und somit auch das, einen Bestandteil dieses Konkurses bildende, Nachlaßverfahren allein nach italienischem Rechte beurteilt werden sollen. Das Kantonsgericht von Graubünden hätte daher nicht, wie es getan habe, erklären dürfen, daß es von der Frage der Anwendbarkeit des italienischen Rechtes absehe. Bei Anwendung letztern Rechtes wäre aber das Kantonsgericht zu einem ganz andern Urteil, nämlich zur Abweisung des Rechtsbegehrens des Caslisch gelangt. Das angefochtene Urteil lasse sich gar nicht anders erklären, als damit, daß genanntes Gericht das italienische Recht, den italienischen Konkurs, das italienische Konkordat und dessen Rechtsfolgen einfach ignoriert habe. Es müsse daher in casu eidgenössisches Recht zur Anwendung gebracht haben, das schon nach bundesgerichtlichem Urteil nicht auf das private Rechtsverhältnis zwischen Caslisch und Janett, noch viel weniger aber auf die konkursrechtlichen Fragen anwendbar war. Darin aber, daß das Kantonsgericht mit Absicht ein dem erwähnten Staatsvertrag zu Grunde liegendes Prinzip nicht angewendet habe, liege eine Verletzung dieses Vertrages. Im Fernern sei es eine Verletzung auch der inländischen staatsrechtlichen Grundsätze, wenn das eidgenössische Recht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, auf Verhältnisse angewendet wurde, die ihm nicht unterlagen. Das Bundesgericht habe dafür

zu sorgen, daß eidgenössisches Recht überall da, aber auch nur da angewendet werde, wo es auch von Rechtswegen angewendet werden müsse, und demgemäß Urteile, die an Stelle des eidgenössischen Rechts kantonales oder fremdes zur Anwendung brächten, wegen Übergriffs des Richters in das Gebiet der Gesetzgebung zu kassieren. Gegenstand vorliegenden Rekurses bilde übrigens nicht nur die Verletzung der öffentlich-rechtlichen Normen des durch Staatsvertrag garantierten Konkursverfahrens, sondern auch diejenige der privatrechtlichen Bestimmungen, indem bezüglich derselben nach bundesgerichtlichem Urteil eine Berufung wegen Inkompetenz unzulässig sei.

C. In seiner Vernehmlassung beantragt der Rekursbeklagte N. Casliß Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem er zur Begründung im wesentlichen bemerkt: Art. 8 des italienisch-schweizerischen Niederlassungs- und Konsularvertrages wolle einzig verhindern, daß das in der Schweiz liegende Vermögen eines in Konkurs geratenen Schweizerbürgers nicht zum ausschließlichen Vorteil der schweizerischen und mit Ausschluß der italienischen Gläubiger eines Falliten zum Gegenstand eines Separatkonkurses gemacht werde. Nun liege aber der Vertragsfall hier in keiner Weise vor; der gewesene Gemeinschuldner Janett sei aber ferner gemäß genanntem Vertrag gar nicht zum Rekurse legitimiert, indem das Rekursrecht einzig dem benachteiligten Kreditor resp. der Konkursverwaltung zustehen. In casu seien indes Rechte anderer Gläubiger, speziell solche aus dem Staatsvertrage, in keiner Weise verletzt. Überhaupt fallen die Tatsachen, welche das Kantonsgericht von Graubünden beurteilt habe, in die Zeit nach aufgehobenem Konkurse und seien daher vom italienischen Konkursrecht sowie vom widerrufenen Konkurse gar nicht beeinflusst. Die nachträgliche Schuldanerkennung seitens Janett, um welche es sich im Grunde allein handle, sei vom Kantonsgericht nach italienischem Civilrecht beurteilt und in Anwendung dieses Rechtes als verbindlich erklärt worden. Ob aber das italienische Civilrecht richtig oder unrichtig angewendet worden sei, entziehe sich jeder weiteren Nachprüfung.

D. Das Kantonsgericht von Graubünden erklärte, sich vorstehenden Ausführungen anzuschließen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 8 des schweizerisch-italienischen Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868 regelt zwei Fälle: erstens denjenigen, daß ein in der Schweiz begüterter Schweizer daselbst in Konkurs gerät und zweitens den andern, daß ein in Italien begüterter Italiener daselbst fallit wird, beide Fälle aber naturgemäß nur für die Eventualität, daß italienische Gläubiger des falliten Schweizerbürgers, oder umgekehrt für den zweiten Fall schweizerische Gläubiger des italienischen Falliten Forderungen geltend machen, indem nur bei dieser Sachlage ein internationales, durch Staatsvertrag zu wahrendes Interesse vorliegt. Die genannten zwei Fälle werden nun durch Art. 8 in der Weise geregelt, daß für den ersten dem italienischen Gläubiger Gleichbehandlung mit dem schweizerischen nach schweizerischem Rechte, für den zweiten Fall dem schweizerischen Gläubiger Gleichbehandlung mit dem italienischen nach dem dortigen Rechte zugesichert wird. Was die Rechtsstellung des Schuldners betrifft, so sichert ihm genannter Art. 8 keine Rechte zu. Eine Verletzung desselben ist daher nur in der Weise denkbar, daß ein italienischer Gläubiger in der Schweiz oder ein schweizerischer Gläubiger in Italien anklänglich eines Konkurses nicht den resp. einheimischen Gläubigern gleichgestellt würden. Unter dieser Voraussetzung würde dann dem sich hintangesetzt erachtenden italienischen Bürger ein Beschwerde-recht beim Bundesgericht wegen Verletzung fraglichen Staatsvertrages zustehen. Dieser Fall trifft nun aber hier in keiner Weise zu; denn Rekurrent ist nicht Italiener, sondern Schweizer; er ist ferner nicht Gläubiger, sondern war Gemeinschuldner; endlich aber wurde der fragliche Konkurs nicht in der Schweiz, sondern in Italien eröffnet und beendet. Es ist unter diesen Umständen dem Janett schon die Legitimation zu einem Rekurse wegen Verletzung des Art. 8 genannten Staatsvertrages abzusprechen.

2. Nun hat freilich Rekurrent sich im weitern darauf berufen, daß das Kantonsgericht von Graubünden in casu statt des den Fall beherrschenden italienischen, in Wirklichkeit eidgenössisches Recht zur Anwendung gebracht habe, was eine Verletzung auch schweizerischer staatsrechtlicher Prinzipien bedeute. In dieser Beziehung genügt es jedoch, auf das Urteil des Bundesgerichtes als

Berufungsinanz d. d. 22. Juni 1894 zu verweisen, wo ausdrücklich bemerkt wird, es gehe aus dem Urteil des Kantonsgerichtes nicht hervor, daß dasselbe seinen Entscheid auf Grund eidgenössischen Rechtes gefällt habe. Diese Erwägung muß natürlich als hierorts maßgebend erachtet werden. Da Rekurrent im fernern nicht einmal behauptet hat, daß statt des italienischen etwa kantonales Recht appliziert worden sei und dies einen Rekursgrund bilde, so ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Staatsverträge über Auslieferung.

Traités d'extradition.

1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

127. Urteil vom 14. November 1894 in Sachen Hryniewsky.

A. Mit Note vom 23. Oktober 1894 beantragte das großherzoglich badische Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beim schweizerischen Bundesrate unter Berufung auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 24. Januar 1874 die Auslieferung der Valerie Seliva von Hryniewsky und deren Sohn Heinrich von Hryniewsky, beide von Krakowo, Warschau. Das Auslieferungsgesuch stützt sich auf einen Haftbefehl des großherzoglichen Amtsgerichtes VI in Karlsruhe, in welchem die beiden des mehrfachen Betruges, Vergehen gegen §§ 263, 74, 47 des Reichsstrafgesetzbuches dringend verdächtig erklärt werden, und zwar:

„I. Valerie von Hryniewsky, daß sie in der Absicht, sich rechts-

„widrige Vermögensvorteile zu verschaffen, das Vermögen der
„nachbezeichneten Personen dadurch beschädigt habe, daß sie bei
„ihnen durch die Vorspiegelung der unwahren Tatsache, sie beab-
„sichtige, für die bestellten Waren Zahlung zu leisten, in ihnen
„einen Irrtum erregte und sie zur kreditweisen Lieferung von
„Waren veranlaßte:

„1. Des Kaufmanns Viktor Merkle in Karlsruhe, dem sie
„vom Januar bis April 1894 Waren im Betrage von 134 M.
„17 Pf. entnahm, nachdem sie für früher gelieferte Waren noch
„130 M. 37 Pf. schuldig geblieben war.

„2. Der Firma Hammer & Helbling, von der sie in der Zeit
„vom 26. September 1893 bis 8. Januar 1894 Waren im Werte
„von 240 M. 14 Pf. auf Kredit bezog.

„3. Des Kaufmanns Friedrich Köchlin, von dem sie in der
„Zeit vom 2. Oktober bis 16. Dezember 1893 Waren im Be-
„trage von 50 M. 20 Pf. auf Kredit bezog.

„II. Die Obige und deren Sohn Heinrich von Hryniewsky,
„daß sie in gemeinschaftlicher Ausführung und in der Absicht,
„sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen, das Vermö-
„gen des Kaufmanns H. W. Bodenstein, Wittve in Karlsruhe, um
„den Betrag von 39 M. 90 Pf. dadurch beschädigt haben, daß
„sie durch die Vorspiegelung der unwahren Tatsache, sie beabsich-
„tigen die von der Bodenstein bezogene Kost monatlich zu be-
„zahlen, und durch die Unterdrückung der wahren Tatsache, daß
„sie tatsächlich beabsichtigten, sich ohne Bezahlung heimlich in das
„Ausland zu flüchten, einen Irrtum erregten und die Bodenstein
„dadurch veranlaßten, dem Heinrich von Hryniewsky in der Zeit
„vom 21. April bis 16. Juni täglich die Kost kreditweise zu ver-
„abfolgen.

„III. Heinrich von Hryniewsky außerdem, daß er in gleicher
„Absicht das Vermögen des Leopold Hug, Wittve in Karlsruhe
„dadurch um den Betrag von 38 M. 55 Pf. beschädigt habe,
„daß er sie in der Zeit vom 1. Mai bis 6. Juli dieses Jahres
„durch die Vorspiegelung der unwahren Tatsache, er werde seine
„Miete bezahlen, und durch die Unterdrückung der wahren Tat-
„sache seiner beabsichtigten heimlichen Entfernung in einen Irrtum
„versetzte und zur mietweisen Überlassung eines möblierten Zim-
„mers und Darreichung des Frühstückes veranlaßte.“